

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 19

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 17. Januar 2009

Nummer 1

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2009 | Seite 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 2 |
| 3. | Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des Fischereibezirkes „Oberspreewald“ | Seite 2 |

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2009

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 keinen schriftlichen **Grundsteuerbescheid** erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie im Jahr 2006, 2007 und/bzw. 2008 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676) die Grundsteuer A und/oder die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie im Jahr 2006, 2007 und/bzw. 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2009 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens auf die in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Einzugsermächtigungen vorliegen, wird die fällige Rate jeweils abgebucht, eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Rate ist in diesen Fällen nicht notwendig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer und der Hundesteuer nicht aufgehoben.

4. Auskunft

Auskünfte erteilt die Abteilung Steuern & Abgaben:

Frau Reschke, Tel. (0 35 42) 85 -2 36

Frau Demme, Tel. (0 35 42) 85 -2 37

Lübbenau/Spreewald, 05.01.2009

Der Bürgermeister

Helmut Wenzel

Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 24.09.2008 auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 81 Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des

Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 02.12.2008 (Az.: 1524 4 4/08) mit einer Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Auflage wurde mit Schreiben des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18.12.2008 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung werden im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bereich Planung/Beitragswesen, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 07.01.2009

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des Fischereibezirkes „Oberspreewald“

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des Fischereibezirkes „Oberspreewald“ findet

am **22. Februar 2009 um 11.00 Uhr**

in der Gaststätte „Quappenschänke“ in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Lehde statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Wahl des Versammlungsleiters
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht des Kassierers
 5. Bericht der Revisionskommission
 6. Diskussion zu den Punkten 3 bis 5
 7. Bestätigung der Berichte
 8. Bericht zum Stand der Eintragung der Fischereirechte beim Landesamt
 9. Bericht zum Stand der Maßnahmen zum Wasserhaushalt und der Hegemaßnahmen die von der Fischereigenossenschaft finanziert wurden.
 10. Sonstiges
 11. Auszahlung der Anteile
- Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.
Ich bitte um Ihre Teilnahme.

gez. K.-H. Starick

Vorsitzender der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“

Lübbenau/Spreewald 05.01.2009

